

Verleihungsrichtlinien
Ludwig-Beck-Preis
für Zivilcourage
der Landeshauptstadt Wiesbaden



(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0409 vom 04.12.2003,
zuletzt geändert durch Magistratsbeschluss Nr. 0775 vom 02.12.2025 und
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0450 vom 17.12.2025)

§ 1
Name, Zweck und Verleihungsmodalitäten

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht nach dem in Wiesbaden-Biebrich geborenen führenden Vertreter im Widerstand gegen das NS-Regime einen Preis mit dem Namen „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“. Mit diesem Preis können lebende Personen, Institutionen oder Vereinigungen aus aller Welt geehrt werden. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro dotiert und teilbar.
- (2) Der Preis kann an lebende Personen, Institutionen und Vereinigungen verliehen werden, die besondere Zivilcourage gezeigt haben. Das Nähere ergibt sich aus § 4.
- (3) Der Preis soll alle 2 Jahre vergeben werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Verleihung des „Ludwig-Beck-Preises für Zivilcourage“ soll in zeitlicher Nähe des 20. Juli im Rahmen einer Feierstunde durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erfolgen.

§ 2
Auswahlgremium der Preisvergabe

- (1) Das Auswahlgremium besteht aus 18 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus:
 - a) Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - b) Stadtverordnetenvorsteherin / Stadtverordnetenvorsteher,
 - c) der/dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses für Bürgerbeteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden,

sowie je einer Vertreterin/ einem Vertreter des / der

 - d) Vereins Wiesbadener Hilfe e. V., Opfer- und Zeugenberatung,
 - e) Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - f) Polizeipräsidiums Westhessen in Wiesbaden,
 - g) Evangelischen Dekanats,
 - h) Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Wiesbaden,
 - i) Gesellschaft „Bürger und Polizei e. V. Wiesbaden“,
 - j) Jüdischen Gemeinde,
 - k) Stadtschülerrats Wiesbaden,
 - l) Diltheyschule Wiesbaden,
 - m) Ausländerbeirats der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - n) Frauenbeauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - o) Bürgerreferats der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - p) Jugendparlaments der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - q) Wiesbadener Presse,
 - r) Seniorenbeirats der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- (2) Die Vertreterin / der Vertreter zu Absatz 1 Buchstabe d) bis r) wird von der jeweiligen Institution benannt.
- (3) Die Geschäftsführung für das Auswahlgremium sowie die Gesprächsleitung der Sitzungen werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden wahrgenommen.
- (4) Die Tätigkeit des Auswahlgremiums ist ehrenamtlich.

§ 3

Aufgaben, Zusammentritt und Beschlussfassung des Auswahlgremiums

- (1) Aufgabe des Auswahlgremiums ist es, eingereichte Vorschläge zu prüfen und nach eingehender Erörterung eine/n Preisträger/in oder mehrere Preisträger/innen auszuwählen.
- (2) Das Auswahlgremium tritt aus Anlass der Preisermittlung zusammen. Zu der Sitzung hat die Geschäftsführung (§2 Abs. 3) vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 4

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Preiswürdige Handlungen, durch die man sich mit besonderer Zivilcourage für das Allgemeinwohl, das friedliche Zusammenleben der Menschen, die soziale Gerechtigkeit und die Grundprinzipien der Demokratie und des Rechtsstaates eingesetzt hat (§ 1 Abs. 2), sind insbesondere das engagierte Eintreten:
 - a) für die elementaren Werte des Grundgesetzes und der Charta der Menschenrechte,
 - b) für die Einhaltung und Achtung der Menschenwürde, insbesondere bei gesellschaftlichen und politischen Repressionen,
 - c) für Demokratie, Toleranz und soziale Verantwortung (z. B. gegen Faschismus, gegen staatliche Repressionen),
 - d) gegen Diskriminierungen aller Art,
 - e) für die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Menschen, insbesondere gegen Hunger, Armut und Krankheit,
 - f) gegen psychische und physische Gewalt, bei der Unterstützung gegen Angriffe, die von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus motiviert sind.

(2) Der „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“ wird an Personen, Institutionen oder Vereinigungen verliehen, die sich in derart außergewöhnlichem Maße durch preiswürdige Handlungen nach Absatz 1 verdient gemacht haben, dass eine Ehrung mit diesem Preis im Hinblick auf dessen Namensgeber angemessen ist.

§ 5 Vorschlagsrecht, Ausschluss

- (1) a) Vorschlagsberechtigt sind Privatpersonen, Personenvereinigungen, Parteien, Vereine und Verbände. Es ist nicht möglich, sich selbst vorzuschlagen.
- b) Schriftliche Vorschläge mit eingehender Begründung (ggf. mit Angaben zu Zeugen) sind spätestens bis zum 31. März des Jahres, in dem keine Preisverleihung erfolgt, an die Geschäftsführung des Auswahlgremiums zu richten.
- c) Die preiswürdige Handlung (§ 4) soll in zeitlicher Nähe zur Einreichung des Vorschlags stehen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Verleihungsrichtlinien verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 18.01.2026

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister